

S a t z u n g

der „Vogler-Stiftung“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.06.2005 den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Vogler-Stiftung". Sie hat ihren Sitz in Neresheim.

§ 2 Rechtsform

Die Stiftung ist nicht rechtsfähig (unselbstständige Stiftung). Das Vermögen der Stiftung steht treuhänderisch im Eigentum der Stadt Neresheim.

§ 3 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der zur Zeit der Errichtung der Satzung gültigen Fassung bzw. im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.

(2) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der karitativen und wohltätigen Zwecke. Gegenstand der Stiftung ist insbesondere die Hilfe für in Not geratene Personen durch Zuschüsse oder zinslose Darlehen, wenn von staatlicher oder kirchlicher Seite nicht oder nicht ausreichend geholfen werden kann.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Organe

(1) Organ der Stiftung ist der Gemeinderat der Stadt Neresheim. Dieser übt seine Tätigkeit nach den besonderen Vorschriften für Stiftungen aus. Im Übrigen gelten für die Stiftung die jeweiligen Vorschriften über die Verwaltung der Gemeinden entsprechend.

(2) Die allgemeine Verwaltung wird durch den Bürgermeister und einen von ihm zu benennenden Gemeindebediensteten durchgeführt. Sie führen insbesondere die Geschäfte der Stiftung und verwalten das Vermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze. Sie haben darauf zu achten, daß die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 5 Mittel der Stiftung

(1) Mittel und Erträge der Stiftung dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus sonstigen Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barbetrag von 5.112,92 €.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- b) aus den Zuwendungen Dritter.

§ 7 Satzungsänderungen

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim kann Satzungsänderungen beschließen.

§ 8 Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks bleibt das Vermögen im Eigentum der Stadt Neresheim mit der Auflage, es nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Neresheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt,
Neresheim, 20.06.2005

Dannenmann
Bürgermeister